

Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) zum Geschäftsjahr 2024 gemäß Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Freien Hansestadt Bremen

Gemäß Ziffer 6.1 des PCGK sollen Geschäftsführung und Aufsichtsrat jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten.

Der Bericht enthält eine grundsätzliche Aussage zur Anwendung des PCGK, erläutert eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Kodexes und nimmt zu einigen Kodex Anregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung.

- 1. Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) erklären hiermit gemeinsam, dass der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Freien Hansestadt Bremen im Geschäftsjahr 2024 grundsätzlich, mit den unter 2. genannten Ausnahmen, beachtet wurde und zukünftig beachtet wird.**

Insbesondere wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Von allen AR-Mitgliedern liegen der Compliance-Funktion der BAB entsprechende bankübliche Compliance-Erklärungen vor.
- Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Ziffer 3.1.3).
- Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass bei allen Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird (Ziffer 4.1).
- Die Geschäftsführung hat für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen gesorgt (Ziffer 4.1.5).
- Die Geschäftsführung hat sich bei ihren Entscheidungen an den vereinbarten Finanz- und Leistungszielen orientiert (Ziffer 4.1.7).
- Der Aufsichtsrat hat einen Leistungsbericht an die Gesellschafterversammlung erstellt (Ziffer 5.1.1).
- Die Aufsichtsratsvorsitzende hat mit der Geschäftsführung regelmäßigen Kontakt gehalten und über Strategien, Geschäftsentwicklung und Risikomanagement des Unternehmens beraten (Ziffern 3.1.1, 5.1.5 und 5.1.6).

Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) zum Geschäftsjahr 2024 gemäß Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Freien Hansestadt Bremen

- Die Geschäftsführung hat die Aufsichtsratsvorsitzende über alle wichtigen Ereignisse unverzüglich informiert (Ziffer 5.1.5).
- Die Aufsichtsratsvorsitzende hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung festzulegen (Ziffer 5.1.5).
- Der Aufsichtsrat bestand aus drei Frauen, fünf Männern und keiner diversen Person (Ziffer 6.1).
- Unter Ziffer 5.3 ist geregelt, dass keine über eine Aufwandsentschädigung hinausgehende Vergütung bewilligt wird. Sofern im Einzelfall darüberhinausgehende Vergütungen bewilligt werden sollten, gelten die Regelungen für Nebentätigkeiten der Freien Hansestadt Bremen, insbesondere zur Abführung solcher Vergütungen, sofern das Aufsichtsratsmitglied dem Nebentätigkeitsrecht der Freien Hansestadt Bremen unterliegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 50,- pro teilgenommene Sitzung.
- Die Vergütung der Geschäftsführung ist im Anhang des Jahresabschlusses individualisiert ausgewiesen (Ziffer 6.2.1). Außerdem wurde die Zustimmung zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht erteilt.
- Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates werden im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen (Ziffer 6.2.2).

2. Abweichungen vom Kodex bzw. Umsetzungen in der BAB sind im Folgenden vollständig benannt.

- Unter Ziffer 3.3.2 ist geregelt, dass bei Abschluss einer D & O-Versicherung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll. Eine Selbstbeteiligung für den Aufsichtsrat als auch für die Geschäftsführung ist nicht vorgesehen. Bis zu einer gesamtbremsischen Regelung wird der Vertrag in dieser Form fortgesetzt.
- Unter Ziffer 4.1.2 ist geregelt, dass die Geschäftsführung klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Beschäftigten der Gesellschaft zu definieren hat. Bei der BAB gibt es kein explizites Zielvereinbarungssystem für Mitarbeitende. Die Vorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes, im Rahmen der Aufgaben der BAB als Landesförderinstitut, werden in der jährlich zu erstellenden Geschäftsstrategie, mit einem Planungshorizont von fünf Jahren, festgelegt.

Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) zum Geschäftsjahr 2024 gemäß Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Freien Hansestadt Bremen

- Unter Ziffer 5.1.4 ist geregelt, dass die Vorsitzende des Aufsichtsrats zugleich Vorsitzende des Ausschusses sein soll, der die Verträge mit den neuen Mitgliedern der Geschäftsführung behandelt. Dieser Ausschuss wurde bisher nicht gebildet (siehe auch Ziffer 5.1.6). Die Vertragsverlängerung des vorsitzenden Geschäftsführers bis zum 30.09.29 wurde 12 Monate vor Ablauf des Vertrags, auf Basis der Vorgaben des Beteiligungshandbuches der FHB in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen, vom damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden in 2023 initiiert und in der AR Sitzung am 26.03.24 vom AR beschlossen.
- Unter Ziffer 5.1.6 ist geregelt, dass in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens das Überwachungsorgan fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden kann, in denen bestimmte Sachthemen behandelt werden. Zu solchen Sachthemen gehören u. a. Strategie des Unternehmens, Investitionen und Finanzierung.

Ergänzend kann der Aufsichtsrat der BAB gem. § 25d KWG (Kreditwesengesetz) Abs. 7, je nach Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte des Unternehmens, folgende Ausschüsse bilden: Risikoausschuss (§ 25d KWG Abs. 8), Prüfungsausschuss (§ 25d KWG Abs. 9), Normierungsausschuss (§ 25d KWG Abs. 11), Vergütungskontrollausschuss (§ 25d KWG Abs. 12).

Der Aufsichtsrat der BAB hat aktuell, aufgrund des klar definierten Geschäftsmodells der BAB in seiner Funktion als Landesförderinstitut der Freien Hansestadt Bremen, keinen der o.g. Ausschüsse gebildet.

Als einziger Ausschuss besteht bei der BAB der Kreditausschuss des Aufsichtsrats. Die AR-Vorsitzende berichtet im Aufsichtsrat regelmäßig über ausgewählte/wesentliche Fälle.

Die folgenden Anregungen des Kodexes (Sollte/Kann-Bestimmungen) wurden erfüllt:

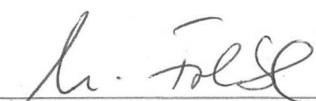
- Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Anteilseigner und der Beschäftigten können die Sitzungen des Aufsichtsrats - jeweils gesondert mit Mitgliedern der Geschäftsführung - vorbereiten (Ziffer 3.2.2).
- Die Aufsichtsratsmitglieder haben den Status dargestellt, ob sie sich selbst - im Sinne des PCGK - fortgebildet haben (Ziffer 5.1.1).
- Darüber hinaus wurde mit der Abfrage zum PCGK 2024, im Rahmen der §§ 25d Abs. 11 KWG (Kreditwesengesetz) und 25d Abs. 2 KWG, eine Evaluation der Aufsichtsrat Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der Aufsichtsrat Zusammensetzung, inkl. der

Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) zum Geschäftsjahr 2024 gemäß Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Freien Hansestadt Bremen

Abfrage zu den bankbetriebswirtschaftlichen Kompetenzen und Kenntnissen der Aufsichtsratsmitglieder, durchgeführt.

- Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG hat keine Feststellungen ergeben, die darauf hindeuten, dass im Berichtsjahr die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG nicht gegeben war (Ziffer 7.1.2).

Bremen, den 27.05.2025



Maike Frese

Vorsitzende des Aufsichtsrats
der Bremer Aufbau-Bank GmbH

Bremen, den 27.05.2025



Torsten Fischer

Geschäftsführung der Bremer Aufbau-Bank GmbH



Ralf Stapp